

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024
und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2024

Eigenbetrieb Abwasser Gröditz

Röderweg 10

01609 Gröditz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Prüfungsauftrag	1
B Grundsätzliche Feststellungen	3
B.I Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
B.II Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen Verhältnissen	5
B.III Feststellungen gemäß § 321 I S. 3 HGB	5
B.III.1 Beachtung von sonstigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen	5
C Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
D Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
D.I Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
D.I.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
D.I.2 Jahresabschluss	10
D.I.3 Lagebericht	11
D.II Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
D.II.1 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
D.II.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	12
D.III Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	13
D.III.1 Vermögenslage (Bilanz)	13
D.III.2 Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	17
D.III.3 Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	18
E Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages	20
E.I Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	20
F Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	21

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2024
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2024
- Anlage 3 Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024
- Anlage 1 zum Anhang
 Anlagennachweis für Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024
- Anlage 2 zum Anhang
 Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2024 (Sparte Abwasser)
- Anlage 3 zum Anhang
 Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2024 (Sparte Bauhof)
- Anlage 4 Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024
- Anlage 5 Rechtliche Verhältnisse
- Anlage 6 Bericht über die Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgundsätzgesetz für das Jahr 2024
- Besondere Auftragsbedingungen vom 1. März 2021
- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024

A Prüfungsauftrag

Der Bürgermeister der Stadt Gröditz, Herr Enrico Münch, hat uns mit Schreiben vom 10. Januar 2025 beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 des

**Eigenbetriebes Abwasser Gröditz,
Gröditz**
(im Folgenden auch kurz „Eigenbetrieb“ genannt)

nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten. Den Auftrag haben wir mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 17. Februar 2025 angenommen. Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss des Stadtrates vom 19. Dezember 2023 zugrunde, auf dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 I S. 1 HGB).

Wir bestätigen gemäß § 321 IVa HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftliches Sondervermögen der Stadt Gröditz. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus § 32 SächsEigBVO. Der Eigenbetrieb hat gemäß § 31 SächsEigBVO nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 III HGB zu bilanzieren.

Der Eigenbetrieb ist keine Kapitalgesellschaft und daher nicht prüfungspflichtig gemäß § 316 ff. HGB. Es handelt sich insofern um eine freiwillige Prüfung, der Prüfungsbericht ist daher gem. IDW PS 450 n.F. an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 I HGrG zu beachten. Die Prüfung nach § 53 HGrG stellen wir in einem über den gesetzlichen Berichtsinhalt hinausgehenden Erläuterungsteil (Anlage 6) dar.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstellt wurde. Darüber hinaus finden die Prüfungshinweise IDW PH 9.400.3 (12.2021) (Zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben) Anwendung.

Der Bericht enthält in Abschnitt B vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Eigenbetriebsleiter, Feststellungen gemäß § 321 I S. 3 HGB sowie die Darstellung wichtiger Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C und D im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt F wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt. Die rechtlichen Verhältnisse haben wir tabellarisch in Anlage 5 dargestellt.

Rechtliche Bindung entfalten nur unsere im Original unterzeichneten Berichte in Papierform.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlagen beigefügten „Besonderen Auftragsbedingungen vom 1. März 2021“ und die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ zugrunde.

B Grundsätzliche Feststellungen

B.I Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Eigenbetriebsleiter Herr Heiko Brabetz hat im Lagebericht (Anlage 4), im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3) und insbesondere in der Unternehmensplanung für das Jahr 2025 die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes beurteilt.

Gemäß § 321 I S. 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch den Eigenbetriebsleiter im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Der Lagebericht kommunaler Eigenbetriebe enthält ergänzend zu den Angaben nach § 289 HGB die weiteren in § 30 SächsEigBVO genannten Angaben.

Der Eigenbetriebsleiter stellt im Lagebericht den Geschäftsverlauf des Jahres 2024 und die voraussichtliche künftige Entwicklung dar. Dabei wird insbesondere auf folgende Sachverhalte verwiesen:

- Im Berichtsjahr wurden die abschließende Planung und Ausschreibung für die stationäre Klärschlammtennwässerung umgesetzt. Die Arbeiten hierzu werden im Kalenderjahr 2025 beginnen.
- Durch die beiden Sparten (Abwasser und Bauhof) konnten im Bereich Technik und Bereitschaftsdienst Synergieeffekte erzielt werden.
- Der Anschlussgrad beträgt 98 %, was zu einer Auslastung der Kläranlage in Bezug auf die projektierte Leistungsfähigkeit von 85 % führt.
- Seit dem 1. Januar 2023 gilt die neue Gebührensatzung für die Schmutzwasserentsorgung. Die Mengengebühr beträgt neu 4,62 €/m³ (bisher 3,48/4,20 €/m³).
- Gegenüber dem Jahr 2023 war eine Zunahme der beseitigten Abwassermenge auf 476,2 Tm³ zu verzeichnen.
- Die Umsatzerlöse einschließlich der verrechneten Kostenüberdeckung betrugen in der Sparte Abwasser T€ 1.651,7 und in der Sparte Bauhof T€ 1.046,1.
- Das Eigenkapital hat bedingt durch den Jahresüberschuss (T€ 319,8) gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Das Eigenkapital beträgt T€ 12.027,5 und somit 63,9 % des Gesamtkapitals.
- Der Eigenbetrieb plant langfristig ein ausgeglichenes Ergebnis.

- Problematisch bleibt weiterhin die stetige Kostenunterdeckung bei den Einleitentgelten gegenüber Dritten, dennoch tragen diese Gebühren zur Fixkostendeckung bei.
- Die drastische Kostensteigerung bei der Klärschlammensorgung und beim Strombezug wird auch zukünftig die Gebühren erheblich belasten.
- Risiken sieht der Eigenbetriebsleiter weiterhin im hohen Altersdurchschnitt des Personals und dem damit verbundenen Ausfallrisiko der Mitarbeiter sowie dem Sparverhalten der Bürger in Verbindung mit der demografischen Entwicklung.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den Eigenbetriebsleiter ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Sparte Bauhof arbeitet kostendeckend.

Wir weisen darauf hin, dass der Eigenbetriebsleiter zu Recht im Lagebericht unter II. Wirtschaftsbericht auf den Rechtsstreit in Bezug auf die Kanalbaumaßnahme Nauwalde hinweist. Die Differenzstandpunkte zu verschiedenen Nachträgen der Baufirma beim Bauvorhaben Nauwalde konnten mit einem Vergleich abgeschlossen werden. Der Stadtrat bestätigte den Vergleich am 23. April 2024. Die Zahlung in Höhe von € 251.929,86 erfolgte am 2. Mai 2024 und beinhaltete € 157.000,00 Werklohn (brutto), € 30.000,00 Behinderungskosten und € 64.929,86 Zinsen.

Der hierdurch entstandene Schaden wurde gegenüber dem Ingenieurbüro angezeigt und nach zahlreichen Schriftsätzen wurde am 26. März 2025 der Streit mit einem Vergleich in Höhe von € 250.000,00 abgeschlossen. Der Stadtrat hatte dem Vergleich in der Sitzung vom 25. März 2025 zugestimmt

Unsere Prüfung hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebes gefährdet wäre.

B.II Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen Verhältnissen

Im Geschäftsjahr lagen keine wichtigen Veränderungen bei den rechtlichen Verhältnissen im Eigenbetrieb vor.

Bereits im Vorjahr wurde mit Stadtratsbeschluss vom 25. Juli 2023 die neue Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Gröditz -- AbwS, gültig ab dem 1. Januar 2023, beschlossen. Grundlage war die Abwassergebührenkalkulation für die Jahre 2023 bis 2026.

Im Übrigen verweisen wir auf die in der Anlage 5 tabellarisch dargestellten rechtlichen Verhältnisse.

B.III Feststellungen gemäß § 321 I S. 3 HGB

B.III.1 Beachtung von sonstigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen

Nach § 321 I S. 3 HGB haben wir auch über bei der Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße der Betriebsleitung oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen.

Der Eigenbetrieb soll gemäß § 10 der Satzung ein System zur Erkennung von Risiken (§ 23 III SächsEigBVO) einrichten und diese in einem Risikohandbuch dokumentieren. Eine explizite Dokumentation in einem Risikohandbuch erfolgte bisher nicht. Zur Überwachung von Risiken bestehen zurzeit nur Arbeitsanweisungen.

Die in der SächsEigBVO vorgegebenen Fristen wurden bei Feststellung des Vorjahresabschlusses und der Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 nicht gewahrt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir darüber hinaus keine berichtspflichtigen Tatsachen i.S.d. § 321 I S. 3 HGB festgestellt.

C Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Nach § 32 II SächsEigBVO erstreckt sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Im Prüfungsbericht sind die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 I Nr. 2 HGrG darzustellen.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die vom Eigenbetrieb vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir in der Zeit vom 16. September bis 7. Oktober 2025 im Rathaus der Stadt Gröditz und in unserem Büro durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 31. Juli 2024 versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023. Er wurde in der Stadtratssitzung vom 26. November 2024 unverändert festgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 erfolgte im elektronischen Amtsblatt vom 3. Dezember 2024. Der Jahresabschluss lag in der Zeit vom 9. bis 17. Dezember 2024 im Verwaltungsgebäude des Eigenbetriebes öffentlich aus.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebes. Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Eigenbetrieb bzw. den zur Auskunft benannten Mitarbeitern des Betriebsführers bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Eigenbetriebsleiter in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 30 SächsEigBVO erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (ISA [DE] 200 und ISA [DE] 315 (Revised 2019)). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken im Bereich der Abwasserentsorgung und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus eigenen präferischen Erfahrungen, Gesprächen mit dem Betriebsleiter und Mitarbeitern des Eigenbetriebes sowie aus Branchenberichten bekannt.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Eigenbetriebes oder die Wirksamkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Vollständigkeit und Bewertung des Anlagevermögens,
- Vollständigkeit und Bewertung der mit dem Anlagevermögen korrespondierenden Sonderposten aus Investitionszuschüssen,
- Ansatz, Vollständigkeit und Bewertung von Rückstellungen,
- Ansatz und Vollständigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Ausgehend von einer Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir u. a. Grundbuchauszüge, Kreditverträge und Kontoauszüge eingesehen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben wir insbesondere auf Vollständigkeit und Werthaltigkeit geprüft. In diesem Zusammenhang haben wir uns mit dem Aufbau und Funktionsfähigkeit des Forderungsmanagements auseinandergesetzt.

Guthaben bei und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden im Wesentlichen anhand von Saldenbestätigungen, Kontoauszügen und der vorgelegten Verträge geprüft.

Die Prüfung der Rückstellungen richtete sich auf die vollständige Erfassung aller wesentlichen erkennbaren Risiken und deren Bewertung sowie die zutreffende Darstellung von Inanspruchnahme und Auflösung bestehender Rückstellungen.

Die Prüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen richtete sich – ausgehend von der Beurteilung der Funktionsfähigkeit der internen Fremdleistungs- und Rechnungseingangserfassung – auf die vollständige und zutreffende Erfassung dieser Verbindlichkeiten.

Die Prüfung der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Positionen erfolgte prüffeldbezogen zu den korrespondierenden Bilanzposten sowie durch Plausibilitätsprüfungen und die Einsichtnahme in bestehende Verträge und andere Belege.

D Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

D.I Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

D.I.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes wird durch die Kämmerei der Stadt Gröditz wahrgenommen. Dort wird das System der H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Berlin, genutzt. Die Buchführung des Eigenbetriebes beinhaltet die Erfassung und Buchung der Primärbelege und -daten der Finanzbuchhaltung einschließlich der Nebenbücher Anlagevermögen, Debitorenbuchhaltung für Anschlussbeiträge und Gebühren sowie Kreditoren. Die Buchhaltung entspricht den Anforderungen der §§ 89 III SächsGemO und 38 GemHVO.

Gemäß Zulassungsurkunde der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung vom 8. Oktober 2019 ist diese Software für den Einsatz innerhalb des Freistaates Sachsen nach § 87 II SächsGemO zugelassen.

Das vom Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsysteem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsysteem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Im Berichtszeitraum sind keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen vorgenommen worden.

Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsysteem und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen.

D.I.2 Jahresabschluss

Gemäß § 11 der Satzung finden die für Rechnungslegung von Eigenbetrieben geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung. Der Eigenbetrieb hat gemäß 31 I SächsEigBVO nach den für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 III HGB geltenden Vorschriften zu bilanzieren. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde unter Berücksichtigung des Eigenbetriebsrechts und der handelsrechtlichen Vorschriften erstellt, soweit sich aus der SächsEigBVO nichts anderes ergibt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 II, III HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß §§ 275 II HGB, 31 I SächsEigBVO aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem vom Eigenbetrieb aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

D.I.3 Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2024 (Anlage 4) hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und dass er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt sind und dass die Angaben nach §§ 289 II HGB, 30 SächsEigBVO sowie § 11 der Satzung vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und damit in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

D.II Gesamtaussage des Jahresabschlusses

D.II.1 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 II HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Abschnitt D III.

D.II.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2024 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2023, die Bilanzidentität ist daher grundsätzlich gewahrt.

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmensstätigkeit (Going-Concern-Prämisse gem. § 252 I Nr. 2 HGB).

Die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden werden grundsätzlich einzeln bewertet. Das Realisationsprinzip bzw. das Iparitätsprinzip sowie der Grundsatz der Vorsicht werden beachtet.

Aufwendungen und Erträge des Berichtsjahres sind periodengerecht abgegrenzt.

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden werden grundsätzlich beibehalten. Die empfangenen Ertragszuschüsse werden über die Nutzungsdauer geförderten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Die Abschreibung bei Vermögensgegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens erfolgt linear. Dabei wird für die Abwassernetze, die den überwiegenden Teil des Anlagevermögens darstellen, eine Nutzungsdauer von 80 bzw. 50 Jahren angenommen. Je nach Alter der Anlagen bei Gründung des Eigenbetriebes erfolgt die Abschreibung zum Teil auch über einen kürzeren Zeitraum.

Die Beiträge nach §§ 17 bis 25 SächsKAG (Abwasserbeiträge) wurden gemäß Übergangsregelung zu § 17 (Artikel 2 Nr. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltungsverordnung und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung vom 20. Dezember 2011) mit Wirkung vom 1. Januar 2013 aus dem bisherigen Sonderposten in die Kapitalrücklage umgegliedert. Der Erlass neuer Bescheide bzw. mögliche Wertberichtigungen werden entsprechend in der Position Kapitalrücklage verbucht.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

D.III Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

D.III.1 Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2024 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und der entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2023 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem mittel- und langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

VERMÖGENSSTRUKTUR	31.12.2024		Veränderung		31.12.2023		31.12.2022	
	T€	%	T€	%	T€	%	T€	%
mittel- und langfristig gebundenes Vermögen								
Anlagevermögen								
1. immaterielle Vermögensgegenstände	0,7	0,0	-0,2	-22,2	0,9	0,0	1,0	0,0
2. Sachanlagen	16.321,3	86,7	-414,7	-2,5	16.736,0	87,9	16.864,5	85,8
Zwischensumme Anlagevermögen	16.322,0	86,7	-414,9	-2,5	16.736,9	87,9	16.865,5	85,8
Zwischensumme mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	16.322,0	86,7	-414,8	-2,5	16.736,8	87,9	16.865,5	85,8
kurzfristig gebundenes Vermögen								
Umlaufvermögen								
1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
a) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	140,1	0,7	30,9	28,3	109,2	0,6	55,8	0,3
b) Forderungen gegen die Stadt Gröditz	248,2	1,3	-8,9	-3,5	257,1	1,4	238,4	1,2
c) sonstige Vermögensgegenstände	256,0	1,4	246,3	2.539,2	9,7	0,1	5,3	0,0
2. liquide Mittel	1.857,5	9,9	-69,7	-3,6	1.927,2	10,1	2.492,9	12,7
Zwischensumme Umlaufvermögen	2.501,8	13,3	198,6	8,6	2.303,2	12,1	2.792,4	14,2
Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	0,0	-1,9		1,9	0,0	0,0	0,0
Gesamtvermögen	18.823,8	100,0	-218,1	-1,1	19.041,9	100,0	19.657,9	100,0

Das Gesamtvermögen hat gegenüber dem Vorjahr um T€ 218,1 auf T€ 18.823,8 abgenommen. Das Anlagevermögen umfasst dabei zum Bilanzstichtag 86,7 % (Vj. 87,9 %) des Gesamtvermögens des Eigenbetriebes.

Das Anlagevermögen hat gegenüber dem Vorjahr um T€ 414,9 abgenommen. Die Investitionen betrugen im Berichtsjahr T€ 264,0. Den Investitionen stehen planmäßige Abschreibungen in Höhe von T€ 485,4 gegenüber. Die Investitionen betreffen im Wesentlichen die Verteilungs- und Sammlungsanlagen (T€ 164,5) sowie die Anlagen im Bau (T€ 98,0).

Das kurzfristig gebundene Vermögen nahm im Berichtsjahr um T€ 198,6 zu. Der Anstieg beruht im Wesentlichen auf der Zunahme der sonstigen Vermögensgegenstände, denen ein Rückgang der liquiden Mittel gegenübersteht.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen im Wesentlichen Forderungen aus den Jahresverbrauchsabrechnungen und Abrechnungen aus dem Abwasserbereich.

Die kurzfristigen Forderungen gegen die Stadt Gröditz betreffen Forderungen aus Straßenentwässerungsgebühren und Abrechnungen der Leistungen des Bauhofes.

Der Bestand an liquiden Mitteln beläuft sich zum Bilanzstichtag auf T€ 1.857,5. Hinsichtlich der Veränderung verweisen wir auf unsere Darstellung in der Kapitalflussrechnung.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite der mittel- und langfristigen (Fälligkeit größer als 1 Jahr) bzw. der kurzfristigen Verfügbarkeit (bis 1 Jahr) zugeordnet.

KAPITALSTRUKTUR	31.12.2024		Veränderung		31.12.2023	
	T€	%	T€	%	T€	%
Mittel- und langfristiges Kapital						
Eigenkapital						
1. gezeichnetes Kapital	10,2	0,1	0,0	0,0	10,2	0,1
2. Kapitalrücklagen	9.352,4	49,7	0,0	0,0	9.352,4	49,1
3. Gewinnrücklagen	85,8	0,5	0,0	0,0	85,8	0,5
4. Gewinn-/ Verlustvortrag	2.259,3	12,0	298,2	15,2	1.961,1	10,3
5. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	319,8	1,8	21,6	7,2	298,2	1,7
Zwischensumme	12.027,5	63,9	319,8	2,7	11.707,7	61,5
Fremdkapital						
1. Sonderposten aus empfangenen Ertragszuschüssen	4.092,0	21,7	-107,3	-2,6	4.199,3	22,1
2. Rückstellungen	3,0	0,0	0,0	0,0	3,0	0,0
3. Verbindlichkeiten						
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (RLZ>1 Jahr)	1.980,7	10,5	-87,3	-4,2	2.068,0	10,9
b) sonstige Verbindlichkeiten	0,0	0,0	-117,3	0,0	117,3	0,6
Zwischensumme	6.075,7	32,3	-311,9	-4,9	6.387,6	33,5
Zwischensumme mittel- und langfristiges Kapital	18.103,2	96,2	7,9	0,0	18.095,3	95,0
kurzfristiges Kapital						
Fremdkapital						
1. Rückstellungen	283,2	1,5	22,9	8,8	260,3	1,4
sonstige Rückstellungen						
2. Verbindlichkeiten						
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (RLZ<1 Jahr)	149,9	0,8	-64,3	-30,0	214,2	1,1
b) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	83,5	0,4	-153,6	-64,8	237,1	1,2
c) sonstige Verbindlichkeiten	204,0	1,2	-31,0	-13,2	235,0	1,3
Zwischensumme kurzfristiges Kapital	720,6	3,8	-226,0	-23,9	946,6	5,0
Gesamtkapital	18.823,8	100,0	-218,1	-1,1	19.041,9	100,0

Das Eigenkapital des Eigenbetriebes beläuft sich zum Bilanzstichtag auf T€ 12.027,5. Die Veränderung zum Vorjahr beruht auf dem Jahresergebnis 2024. Die bilanzielle Eigenkapitalquote beträgt 63,9 % (Vj. 61,5 %).

Unter Berücksichtigung der Sonderposten als wirtschaftliches Eigenkapital ergibt sich ein Eigenkapital von insgesamt T€ 16.119,5, dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 85,6 %.

Die ausgewiesenen Sonderposten beinhalten Fördermittel des Freistaates Sachsen zum Bau der Abwasseranlagen und mit Investitionen verrechnete Abwasserabgaben. Die Fördermittel werden analog zur Nutzungsdauer der bilanzierten Abwasseranlagen ertragswirksam aufgelöst.

Die kurzfristigen Rückstellungen haben im Geschäftsjahr um T€ 22,9 auf T€ 283,2 zugenommen. Hinsichtlich der Zusammensetzung verweisen wir auf die Angaben im Lagebericht.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben im Berichtsjahr um T€ 171,6 auf T€ 2.130,6 abgenommen. Die Veränderung ergibt sich aus der planmäßigen Tilgung der Darlehen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich zum Bilanzstichtag auf T€ 83,5 und sind kurzfristig zur Zahlung fällig.

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben im Berichtsjahr von T€ 352,3 auf T€ 204,0 abgenommen. Die Veränderung basiert im Wesentlichen auf dem Rückgang der Verbindlichkeit aus der Kostenüberdeckung für die Sparte Abwasser in Höhe von T€ 97,8. Des Weiteren wurden im vorigen Jahr Verbindlichkeiten aus Zinsen aus einem Vergleich in Höhe von T€ 58,3 unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Dieser Einmaleffekt beeinflusst die Veränderung zusätzlich.

Die Analyse der Vermögenslage macht deutlich, dass der Eigenbetrieb zum Bilanzstichtag solide finanziert ist. Das Anlagevermögen ist vollständig durch wirtschaftliches Eigenkapital und langfristige Verbindlichkeiten gedeckt.

Auf die Darstellung von Kennzahlen wird an dieser Stelle verzichtet.

D.III.2 Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechenden Vorjahresausweisen erstellt.

	2024		2023	
	TE	TE	TE	TE
Kapitalflussrechnung				
Laufende Geschäftstätigkeit				
Jahresüberschuss		319,8		298,2
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens		485,4		471,8
+/- Zunahme/ Abnahme der Rückstellungen		22,9		-84,3
- Auflösung Sonderposten		-107,3		-107,3
-/+ Gewinn/ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (saldiert)		193,4		-8,1
-/+ Zunahme/ Abnahme				
der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		-30,9		-53,4
der Forderungen gegen der Stadt Gröditz		8,9		-18,7
der sonstigen Vermögensgegenstände		-246,3		-4,4
des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens		1,9		-1,9
+/- Zunahme/ Abnahme				
der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		-153,6		190,9
der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Gröditz		0,0		0,0
sonstige Verbindlichkeiten		-148,3		-8,0
+/- Zinsaufwendungen/ Zinserträge		-34,6		182,9
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		311,3		672,1
Investitionstätigkeit				
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen		-264,0		-343,1
+ erhaltene Zinsen		47,5		18,7
Cashflow aus Investitionstätigkeit		-216,5		-316,3
Finanzierungstätigkeit				
- Auszahlung aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten		-151,6		-905,5
- gezahlte Zinsen		-12,9		-16,0
+/- Zuführung/ Auflösung Rücklage		0,0		0,0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		-164,5		-921,5
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		-69,7		-565,7
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds				
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode				
flüssige Mittel	1.927,2		2.492,9	
Finanzmittelbestand am Ende der Periode				
flüssige Mittel	1.857,5		1.927,2	
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		-69,7		-565,7

Der Finanzmittelfonds definiert sich neben dem Kassenbestand aus den bei der Sparkasse Meißen (T€ 47,5), der Commerzbank (T€ 1.476,6) und der DKB Deutsche Kreditbank AG (T€ 333,3) geführten Girokonten. Die Struktur der Cashflow-Darstellung wurde den besonderen Bedingungen des Eigenbetriebs angepasst.

D.III.3 Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der Wirtschaftsjahre 2024 und 2023 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen. Hinsichtlich einer direkten Gegenüberstellung der Sparten verweisen wir auf die Anlagen 2 und 3 zum Anhang.

	31.12.2024		Veränderung		31.12.2023	
	T€	%	T€	%	T€	%
1. Umsatzerlöse	2.697,8	100,0%	101,3	3,9	2.596,5	100,0%
betriebliche Gesamtleistung	2.697,8	100,0%	101,3	3,9	2.596,5	100,0%
2. Materialaufwand	718,4	26,6%	-20,0	-2,7	738,4	28,4%
Rohertrag	1.979,4	73,4%	121,3	6,5	1.858,1	71,6%
3. sonstige betriebliche Erträge	270,6	9,9%	25,2	10,3	245,4	9,5%
4. Personalaufwand	1.164,5	43,2%	96,8	9,1	1.067,7	41,1%
5. Abschreibungen	485,4	18,0%	13,6	2,9	471,8	18,2%
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	310,8	11,4%	46,5	17,6	264,3	10,2%
7. betriebliche Steuern	4,1	0,2%	-0,1	-2,4	4,2	0,2%
Betriebsaufwand	1.964,8	72,7%	156,8	8,7	1.808,0	69,6%
Betriebsergebnis	285,2	10,6%	-10,3	-3,5	295,5	11,4%
8. Finanzerträge	47,5	1,8%	28,8	0,0	18,7	0,7%
9. Finanzaufwendungen	13,0	0,5%	-3,0	-18,8	16,0	0,6%
Finanzergebnis	34,5	1,3%	31,8	1.177,8	2,7	0,1%
Gesamtergebnis	319,8	11,9%	21,6	7,2	298,2	11,5%
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	319,8	11,9%	21,6	7,2	298,2	11,5%

Die Umsatzerlöse haben gegenüber dem Vorjahr um T€ 101,3 auf T€ 2.697,8 zugenommen. Sie setzen sich überwiegend aus den Erlösen aus dem eingeleiteten Abwasser (T€ 1.028,7) und den Erlösen von fremden Einleitungen (T€ 293,6) zusammen. In den Erlösen für fremde Einleitungen sind Nachberechnungen für die Kostenbeteiligung an der Klärschlammensorgung für das Jahr 2024 enthalten. Die Erlöse aus den Leistungen des Bauhofes der Stadt Gröditz betragen T€ 1.041,9 (Vj. T€ 988,8). Die Umsatzerlöse der Sparte Abwasser wurden durch die Verbuchung der Kostenüberdeckung in Höhe von T€ 2,2 (saldiert Zuführung/Auflösung) gemindert.

Der Materialaufwand in Höhe von T€ 718,4 berücksichtigt insbesondere die Kosten für Energie (T€ 243,9), für die Klärschlammabseitigung (T€ 187,2), für Kraftstoff (T€ 50,1) sowie die Kosten für die kaufmännische Betriebsführung (T€ 52,6). Der Materialaufwand in der Sparte Bauhof betrifft im Wesentlichen Betriebsstoffe für die eingesetzte Technik, darüber hinaus wird das Material durch die Stadt Gröditz bereitgestellt.

Die sonstigen betrieblichen Erträge (T€ 270,6) beinhalten insbesondere die Erlöse aus Versicherungsleistungen (T€ 144,7), der Auflösung der empfangenen Investitionszuschüsse (T€ 94,8) sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (T€ 19,0).

Der Personalaufwand ist mit T€ 1.164,5 gegenüber dem Vorjahr um T€ 96,8 gestiegen.

Die Abschreibungen belaufen sich auf T€ 485,4. Es handelt sich ausschließlich um planmäßige Abschreibungen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (T€ 310,8) sind gegenüber dem Vorjahr um T€ 46,5 gestiegen. Die Position beinhaltet im Wesentlichen Aufwendungen für Reparatur und Instandhaltung in Höhe von T€ 271,8 und Versicherungen in Höhe von T€ 28,9.

Das Betriebsergebnis wird in Höhe von T€ 285,2 ausgewiesen.

Unter Berücksichtigung des Finanzergebnisses von T€ 34,5 verbleibt ein Jahresergebnis in Höhe von T€ 319,8, welches sich aus der Sparte Abwasser (T€ 318,7) und der Sparte Bauhof (T€ 1,1) zusammensetzt.

E Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages

Über das Ergebnis der Erweiterung des Prüfungsauftrages, das sich aus § 32 II SächsEigBVO ergibt und sich nicht unmittelbar auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht bezieht, berichten wir in diesem Berichtsabschnitt.

E.I Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir gem. § 32 II SächsEigBVO die Vorschriften des § 53 I, II HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesgerichtshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ vom 9. September 2010 beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Eigenbetriebsleitung von Bedeutung sind.

F Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 (Anlage 4) des Eigenbetriebes Abwasser Gröditz, Gröditz, unter dem Datum vom 7. Oktober 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Gröditz

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Gröditz - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 32, 33 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vor-

schriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriftenden und den Bestimmungen der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresab-

schluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffen darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen: Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereig-

- nisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten gemäß IDW PS 450 n. F. (10.2021).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird, auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dresden, den 7. Oktober 2025

concredis
Schlegel, Middrup & Weser Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dirk Schlegel
Wirtschaftsprüfer


Thomas Weser
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktivseite				Passivseite		
	31.12.2024 EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				A. Eigenkapital		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				I. Stammkapital	10.225,84	10.225,84
II. Sachanlagen				II. Rücklagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	696,00		867,00	allgemeine Rücklagen	9.352.428,16	9.352.428,16
2. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen				III. Gewinnrücklagen		
3. Verteilungs- und Sammlungsanlagen				andere Gewinnrücklagen	85.763,60	85.763,60
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung				IV. Gewinnvortrag / Verlustvortrag	2.259.339,41	1.961.121,43
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.286.387,14	461.665,81	12.952.111,33	V. Jahresüberschuss	319.782,27	298.217,98
	2.365.926,14	497.922,81	13.426.101,92			
	442.418,21		365.277,29			
	178.767,31	16.321.349,80	80.748,08			
B. Umlaufvermögen						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				B. Sonderposten aus empfangenen Ertragszuschüssen		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	140.095,78		109.166,08	1. Baukostenzuschüsse	737.607,50	750.066,50
2. Forderungen gegen die Stadt Gröditz	248.187,45		257.122,93	2. Fördermittel	3.103.936,36	3.189.554,90
3. sonstige Vermögensgegenstände	255.988,13		644.271,36	3. verrechnete Abwasserabgabe	250.432,87	259.664,15
II. Guthaben bei Kreditinstituten						
				C. Rückstellungen		
C. Rechnungsabgrenzungsposten				sonstige Rückstellungen	286.186,44	263.315,43
SUMME AKTIVA	18.823.835,17	19.041.919,87		D. Verbindlichkeiten		
				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.130.563,58	2.282.168,62
				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	83.545,15	237.120,45
				3. sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern in EUR: 13.995,77 (12.860,43)	204.023,99	2.418.132,72
				SUMME PASSIVA	18.823.835,17	19.041.919,87

Gröditz, 25. September 2025



Heiko Brabetz
Eigenbetriebsleiter

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

	2024 <u>EUR</u>	2024 <u>EUR</u>	2023 <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	2.697.804,78		2.596.449,03
2. sonstige betriebliche Erträge	270.600,49		245.415,39
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-398.015,57		-473.032,36
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-290.850,57		-233.929,33
c) Abwasserabgabe	<u>-29.531,01</u>	-718.397,15	-31.413,93
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-931.263,47		-865.001,38
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-233.260,74</u>	-1.164.524,21	-202.670,66
- davon für Altersversorgung in EUR: -34.895,13 (-30.034,86)			
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-485.402,26	-471.796,34
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-310.765,59	-264.300,60
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	47.531,04		18.696,96
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-12.965,44</u>	34.565,60	-16.032,41
9. Ergebnis nach Steuern		323.881,66	302.384,37
10. sonstige Steuern		-4.099,39	-4.166,39
11. Jahresüberschuss	<u>319.782,27</u>		<u>298.217,98</u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wurde gemäß den Bestimmungen der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB erstellt.

Der Eigenbetrieb wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 17. Mai 1993 gegründet.

Die Buchführung des Eigenbetriebes erfolgt gemäß den Vorschriften der SächsEigBVO nach den Regeln der doppelten Buchführung.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 SächsEigBVO i.V.m §§ 266 bis 274 HGB, wobei gemäß § 26 Abs. 1 SächsEigBVO im Rahmen des Sachanlagevermögens und im Eigenkapital eine weitere Untergliederung vorgenommen wird.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 SächsEigBVO i.V.m §§ 275, 277 und 278 HGB.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Anfangsbestände zum 1. Januar 2024 stimmen mit der geprüften Bilanz zum 31. Dezember 2023 überein.

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen, das nicht abnutzbare Anlagevermögen zu Anschaffungskosten bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften linear vorgenommen.

Die Abschreibung der im Berichtsjahr angeschafften Wirtschaftsgüter erfolgt zeitanteilig ab dem Anschaffungsmonat.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von EUR 250,00 (geringwertige Wirtschaftsgüter) stellen im Jahr der Anschaffung vollständig Aufwand dar. Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens im Wert von EUR 250,00 bis EUR 1.000,00 werden in einem Sammelposten erfasst und mit 20 % per anno abgeschrieben.

Forderungen wurden mit dem Nominalwert angesetzt. Die Forderungen an die Stadt Gröditz sind ebenfalls mit dem Nominalwert bewertet. Die sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nominalwert bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Hierbei wird auf die Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank zurückgegriffen.

Liquide Mittel werden zu Nominalwerten angesetzt.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Bewertungsgrundsätze gegenüber dem Vorjahr bleiben unverändert.

III. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis (Anlage 1 zum Anhang) dargestellt. Hieraus ergeben sich auch die Abschreibungen des Geschäftsjahres.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalten Forderungen aus laufenden Abwasserentsorgungsgebühren.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die Forderungen gegen die Stadt Gröditz beinhalten hauptsächlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Bereich Bauhof (T€ 77,8) und Forderungen aus Gebührenbescheid Regenwassersystem (T€ 170,4).

3. Sonderposten aus empfangenen Ertragszuschüssen

Die Sonderposten aus empfangenen Ertragszuschüssen beinhalten zum einen Zuschüsse verschiedener öffentlicher Geldgeber zum Bau von Abwasseranlagen. Die Auflösung erfolgt korrespondierend zur Nutzungsdauer der geförderten Anlagen.

Daneben beinhaltet der Sonderposten verrechnete Abwasserabgaben, die entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Anlagen abgeschrieben werden.

4. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen folgende Rückstellungen:

- Klärschlammensorgung	50,0 TEUR
- Abwasserabgabe/Kleineinleiter	26,5 TEUR
- Prozesskosten und Zinsen	4,0 TEUR
- Jahresabschlussprüfung	11,2 TEUR
- Personalkostenrückstellungen	25,5 TEUR
- Kosten Gebührenkalkulation	6,0 TEUR
- Sonstige	3,0 TEUR
- Kostenüberdeckung	160,0 TEUR

5. Verbindlichkeitenpiegel

	Gesamt in TEUR	davon mit einer Laufzeit von		
		bis 1 Jahr in TEUR	über 1 Jahr in TEUR	über 5 Jahre in TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	2.130,6 (2.282,2)	149,9 (174,9)	1.980,7 (2.107,3)	1.297,1 (1.599,8)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	83,5 (237,1)	83,5 (237,1)		
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	204,0 (352,3)	204,0 (352,3)		
Gesamt (Vorjahr)	2.418,1 (2.871,6)	437,4 (764,3)	1.980,7 (2.107,3)	1.297,1 (1.599,8)

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthalten diverse Ratendarlehen, die langfristig aufgenommen sind. Als nächstes läuft die Sollzinsbindefrist für das Darlehen bei der Sparkasse Meißen (6724008016) zum 15.02.2028 aus, mit einer Valuta zu diesem Zeitpunkt von 174,2 T€. In den sonstigen Verbindlichkeiten sind die Erstattungen an die Eigentümer aus der Abwasserabrechnung für das Jahr 2024 enthalten (109,4 T€)

Aufgrund der Darlehensart aller bestehenden Darlehen (Kommunaldarlehen) sind keine besonderen Sicherheiten bestellt worden.

6. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen aus Miet-, Leasing- und Dienstleistungsverträgen im betriebsgewöhnlichen Umfang.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Umsatzerlöse und betrieblichen Erträge in Höhe von insgesamt **3.015,9** TEUR setzen sich nach Tätigkeitsbereichen wie folgt zusammen:

	2024 TEUR	2023 TEUR
Hauptleistungen		
- Verbraucher der Stadt Gröditz	1.103,0	1.081,0
- Einleitung fremder Kommunen	293,6	259,4
Niederschlagswasser	61,9	61,3
Erlöse Kostenüberdeckung	-2,2	-1,3
Nebenleistungen	183,0	189,9
Auflösung Ertragszuschüsse		
- Zuschüsse Dritter	12,5	12,4
- sonst. betriebl. Erträge	318,1	264,3
Bauhof	1.046,1	993,2
	3.016,0	2.860,2

Hinsichtlich der Spartenrechnung wird auf die Anlagen 2 und 3 zum Anhang verwiesen.

V. Sonstige Angaben

1. Personalbestand

Im Geschäftsjahr waren einschließlich des Betriebsleiters durchschnittlich 21 (Vorjahr: 20) Arbeitnehmer beschäftigt. Davon waren 4 Arbeitnehmer im Bereich Abwasser, 13 Arbeitnehmer im Bereich Bauhof und 2 Arbeitnehmer in der Verwaltung beschäftigt. Hinzu kommen zwei geringfügig beschäftigte Mitarbeiter.

2. Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt gemäß Vertrag 10,1 T€ (Vorjahr 10,1T€).

3. Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes im Geschäftsjahr 2024 waren der Stadtrat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und der Eigenbetriebsleiter. Hinsichtlich der Angaben zur Vergütung wird die Befreiungsvorschrift nach § 286 Abs. 4 in Anspruch genommen.

Der Betriebsausschuss setzte sich im Wirtschaftsjahr 2024 durch Kommunalwahlen neu aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Enrico Münch (Vorsitzender), Bürgermeister seit 01.08.2022
- Siegmund Hubrich, Geschäftsführer, Stadtrat seit 27.08.2024
- Antje Schumann, med. Angestellte, Stadträtin seit 27.08.2024
- Jürgen Müller, Angestellter, Stadtrat seit 27.08.2024
- Christoph Dubielczyk, Stadtrat seit 27.08.2024
- Torsten Strauchmann, Stadtrat seit 27.08.2024
- Dirk Wartenberg, Stadtrat bis 31.07.2024
- Daniel Wilhelm, Geschäftsführer, Stadtrat bis 31.07.2024
- Steffen Gerlach, Angestellter, beratendes Mitglied bis 31.07.2024
- Jürgen Richter, Rentner, beratendes Mitglied bis 31.07.2024

Mit der neuen Legislaturperiode des Betriebsausschusses gibt es keine beratenden Mitglieder mehr. Sitzungsgelder wurden im Geschäftsjahr an den Betriebsausschuss in Höhe von insgesamt 420 EUR gezahlt. Der Betriebsausschuss wurde im Jahr 2024 neu zusammengesetzt.

Die Eigenbetriebsleitung wurde im Geschäftsjahr unverändert wahrgenommen durch

- Herrn Heiko Brabetz, Dipl.-Ing (FH) für Versorgungs- und Umwelttechnik, Gröditz

4. Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Eigenbetriebsleiter schlägt dem Stadtrat vor, das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2024 in Höhe von 319.782,27 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Gröditz, 25. September 2025



Heiko Brabetz
Eigenbetriebsleiter

Anlagennachweis für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Abschreibung				Buchwerte		Kennzahlen		
	Stand 01.01.2024 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuch. €	Stand 31.12.2024 €	Stand 01.01.2024 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2024 €	Buchwert 31.12.2024 €	Buchwert 31.12.2023 €	Ø RBW	Ø AfA
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	21.946,82	0,00	15.247,92	0,00	6.698,90	21.079,82	171,00	15.247,92	6.002,90	696,00	867,00	10,39%	2,55%
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	4.396.726,73	0,00	0,00	0,00	4.396.726,73	2.030.800,59	79.539,00	0,00	2.110.339,59	2.286.387,14	2.365.926,14	52,00%	1,81%
2. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	3.515.753,97	0,00	4.036,97	0,00	3.511.717,00	3.017.831,16	36.257,00	4.036,97	3.050.051,19	461.665,81	497.922,81	13,15%	1,03%
3. Verteilungs- und Sammlungsanlagen	19.893.179,61	1.451,70	193.415,53	0,00	19.701.215,78	6.467.077,69	282.026,76	0,00	6.749.104,45	12.952.111,33	13.426.101,92	65,74%	1,43%
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.261.931,36	164.549,42	57.355,00	0,00	1.369.125,78	896.654,07	87.408,50	57.355,00	926.707,57	442.418,21	365.277,29	32,31%	6,38%
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	80.748,08	98.019,23	0,00	0,00	178.767,31	0,00	0,00	0,00	0,00	178.767,31	80.748,08	100,00%	0,00%
	29.148.339,75	264.020,35	254.807,50	0,00	29.157.552,60	12.412.363,51	485.231,26	61.391,97	12.836.202,80	16.321.349,80	16.735.976,24		
	29.170.286,57	264.020,35	270.055,42	0,00	29.164.251,50	12.433.443,33	485.402,26	76.639,89	12.842.205,70	16.322.045,80	16.736.843,24		

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**
- Sparte Abwasser -

	2024 EUR	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	1.651.667,67	1.603.291,99	
2. sonstige betriebliche Erträge	204.501,68	245.415,39	
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-305.010,76		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-251.446,64		
c) Abwasserabgabe	<u>-29.531,01</u>	-585.988,41	-620.454,61
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-347.941,57		
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-82.162,19</u>	-430.103,76	-398.861,65
5. Abschreibungen			
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-405.134,93	-407.423,41
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-150.157,05	-166.699,46
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	47.531,04	47.531,04	18.696,96
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-12.965,44</u>	-12.965,44	-16.032,41
9. Ergebnis nach Steuern		319.350,80	258.251,44
10. sonstige Steuern		-649,18	-649,18
11. Jahresfehlbetrag/-überschuss	<u>318.701,62</u>	<u>257.283,62</u>	

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
- Sparte Bauhof -**

	<u>2024</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>	<u>2023</u> <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	1.046.137,11	993.157,00	
2. sonstige betriebliche Erträge	66.098,81	0,00	
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-93.004,81		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-39.403,93		
c) Abwasserabgabe	<u>0,00</u>	-117.921,01	-117.921,01
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-583.321,90		
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-151.098,55</u>	-734.420,45	-668.810,39
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
	-80.267,33	-64.372,93	
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-160.608,54	-97.601,14	
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00		
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	0,00	0,00
9. Ergebnis nach Steuern	4.530,86	88.110,34	
10. sonstige Steuern	-3.450,21	-3.517,21	
11. Jahresüberschuss	<u>1.080,65</u>	<u>40.934,36</u>	

Lagebericht zum Wirtschaftsjahr 2024

I. Grundlagen des Eigenbetriebes

1. Geschäftsmodell des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb Abwasser Gröditz („Eigenbetrieb“) wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 17. Mai 1993 gegründet. Er übernahm zum 1. Januar 1994 die kommunale Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Stadt Gröditz im Rahmen der Eigenbetriebssatzung sowie der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Gröditz. Ferner wurde dem Eigenbetrieb gemäß Vereinbarung vom 14. Juli 1998 die kanalgebundene Regenwasserbeseitigung (Trennsystem) übertragen.

Mit der Fertigstellung der Kläranlage und dem erfolgreichen Probebetrieb arbeitet seit August 1999 eine biologische Abwasserreinigungsanlage.

In dieser werden neben dem Abwasser der Stadt Gröditz auch das Abwasser des Abwasserzweckverbandes „Röderaue“ gereinigt (seit November 2006 zusätzlich die Ortsteile Pulsen und Koselitz). Dadurch wurde der Wegfall der Gemeinde Prösen als Einleiter im Jahr 2005 kompensiert.

Die Reinigung der Abwässer in der Kläranlage Gröditz erfolgt auf einem sehr guten Niveau. Durch die quartalsweise Herabklärung der Ablaufwerte gegenüber der Landesdirektion Sachsen konnte die Abwasserabgabe erneut deutlich gesenkt werden.

Zum 01.07.2011 wurde der Bauhof der Stadt Gröditz dem Eigenbetrieb als zweite Sparte neben der Abwasserbeseitigung zugeordnet. Der Wirtschaftsplan wurde um diesen Teil erweitert. Ziel der Führung des Bauhofes innerhalb des Eigenbetriebes ist eine transparente Darstellung der Kosten. Es sollen Schwachstellen aufgezeigt, Reserven erschlossen und Synergieeffekte mit dem Abwasserbereich genutzt werden. Die Anlagen des Bauhofes wurden in den Eigenbetrieb eingebbracht. Mit dem Bauhof werden u.a. folgende Aufgaben erfüllt:

- Grünanlagen- und Baumpflege auf kommunalen Grundstücken
- Winterdienst
- Pflege Gewässer 2. Ordnung
- Straßenreinigung und -instandhaltung
- Hausmeisterdienste und kleinere Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden
- Pflege der kommunalen Friedhöfe einschließlich baulicher Nebenleistungen
- Unterstützung bei städtischen Veranstaltungen jeglicher Art
- seit 2023 Reparatur und Wartung der Straßenbeleuchtung

Hinsichtlich der Integration des Bauhofes in den Eigenbetrieb lässt sich feststellen, dass Kosteneinsparungen nicht in den gedachten Größenordnungen eintraten, jedoch konnten durch gemeinsame Nutzung von Technik und der Einrichtung einer gemeinsamen Rufbereitschaft Synergieeffekte genutzt werden.

Mittelfristig sollen Ersatzinvestitionen bei der Technik so angelegt werden, dass Instandhaltungen und Betriebskosten gesenkt werden.

Insgesamt kann in beiden Sparten ein stabiler Geschäftsverlauf bestätigt werden.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche branchenbezogene Rahmenbedingungen

Der Eigenbetrieb bedient mit seinem Leistungsspektrum in beiden Sparten fast ausschließlich kommunale Pflichtaufgaben.

In der Sparte Abwasser umfasst das die Abwasserentsorgung nach den geltenden wasserrechtlichen Vorschriften. Nebenleistungen spielen eine wirtschaftlich untergeordnete Rolle (z.B. Beseitigung von Verstopfungen auf Privatgrundstücken). Die Kalkulation erfolgt nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes des Freistaates Sachsen. Eine Konkurrenz in Form von Mitwettbewerbern besteht nicht.

In der Sparte Bauhof werden die in Punkt I/1. aufgeführten Leistungen erbracht.

Die Kalkulation der Verrechnungssätze erfolgt auf der Grundlage der Selbstkosten. Das Leistungsspektrum des Bauhofes wird permanent an neue Gegebenheiten angepasst. Auch die Sparte Bauhof steht mit keinen Mitwettbewerbern in einer Konkurrenzsituation.

2. Geschäftsverlauf

Im Berichtszeitraum wurden die abschließende Planung und Ausschreibung für die stationäre Klärschlammtennwässerung umgesetzt. Die Auftragserteilung erfolgte nach Beschluss 2024/076 vom 26.11.2024 wie folgt:

- Los 1 (Bauleistungen) an die Firma Gröditzer Hoch- und Ausbau GmbH zum Preis von 231.703,96 Euro und
- Los 2 (technische Ausrüstung) an die Firma Hiller GmbH zum Preis von 727.743,50 Euro.

Die Arbeiten wurden im Frühjahr 2025 begonnen und sollen im Oktober 2025 abgeschlossen sein.

Weitere Investitionen wurden im Bereich Technik getätigt.

Der Rechtsstreit mit der Firma STRABAG zum Bauvorhaben Nauwalde wurde mit einem Vergleich abgeschlossen, der durch den Stadtrat am 23.04.2024 bestätigt wurde. Die Zahlung in Höhe von 251.929,86 Euro erfolgte am 02.05.2024 und beinhaltete 157.000,00 Euro Werklohn (brutto), 30.000,00 Euro Behinderungskosten und 64.929,86 Euro Zinsen. Der hierdurch entstandene Schaden wurde gegenüber dem Ingenieurbüro angezeigt und eine Beteiligung angefordert. Nach zahlreichen Schriftsätzen wurde am 26.03.2025 der Streit um den Schadenersatz gegenüber dem Ingenieurbüro mit einem Vergleich in Höhe von 250.000,00 Euro abgeschlossen. Vorher hatte der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.03.2025 dem Vergleichsangebot zugestimmt (Beschluss 2025/011).

Der Anschlussgrad der Abnehmer am bestehenden Netz beträgt ca. 98 %. Mit ca. 17.000 angeschlossenen Einwohnergleichwerten und einer projektierten Leistung von 20.000 Einwohnergleichwerten ist eine Auslastung der Kläranlage von 85 % erreicht.

Durch die drastisch gestiegenen Kosten, insbesondere bei der Energieversorgung, mussten die Gebührensätze deutlich angehoben werden. Die neuen Gebührensätze für die Schmutzwasserentsorgung in Höhe von 4,62 €/m³ (vorher 3,48 €/m³ in Gröditz und 4,20 €/m³ in Nauwalde) wurden vom Stadtrat am 25.07.2023 rückwirkend zum 01.01.2023 beschlossen.

Die Investitionen im Bauhofbereich beschränkten sich auf Ersatzbeschaffungen verschlissener Bauhoftechnik.

3. Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

In der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ wurden zum 01.01.2024 80,7 T€ ausgewiesen. Nach Zugängen in Höhe von 98,0 T€, stehen am Jahresende 2024 „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ in Höhe von 178,8 T€.

Zusammensetzung:

Klärschlamm stationäre Entwässerung	113,4 T€
Spülfahrzeug MB Sprinter	65,4 T€

4. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

4.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital des Eigenbetriebes Abwasser Gröditz wird zum Bilanzstichtag 31.12.2024 wie folgt ausgewiesen.

	Stand <u>31.12.24</u> in T€	Stand <u>31.12.23</u> in T€
Gezeichnetes Kapital	10,2	10,2
Rücklagen:		
Allgemeine Rücklagen	10.350,7	9.352,4
Gewinnrücklagen	85,8	85,8
Gewinnvortrag	2.259,3	1.961,1
Jahresüberschuss 2024	<u>319,8</u>	<u>298,2</u>
	<u>13.025,8</u>	<u>11.707,7</u>

Entwicklung der Sonderposten:

Empfangene Ertragszu- schüsse	Stand	Abgang	Auflösung	Zuführung	Stand
	01.01.2024 T€	2024 T€	2024 T€	2024 T€	31.12.2024 T€
Fördermittel	3.189,6	0,0	85,6	0,0	3.103,9
Öffentliche Zu- schüsse	750,1	0,0	12,5	0,0	737,6
Verrechenbare AW-Abgabe	259,7	0,0	9,2	0,0	250,4
Summe empf. Ertragszusch.	4.199,3	0,0	107,3	0,0	4.092,0

4.2 Entwicklung der Rückstellungen

	Stand 01.01.2024 T€	Verbrauch 2024 T€	Auflösung 2024 T€	Zuführung 2024 T€	Stand 31.12.2024 T€
Jahresabschluss- prüfung	21,7	21,2	0,5	11,2	11,2
Urlaubsrückstel- lung	9,1	9,1	0,0	8,4	8,4
Mehrstunden	14,0	14,0	0,0	17,1	17,1
Klärschlamm- beseitigung	85,0	85,0	0,0	50,0	50,0
Beratungskosten Rechtsanwalt/ Gutachter	44,0	17,4	18,6	2,0	10,0
Zinsrückstellungen aus Klageverfahren	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Archivierung	3,0	0,0	0,0	0,0	3,0
Kostenüberde- ckung Abwasser	60,0	0,0	0,0	100,0	160,0
Abwasserabgabe	26,5	26,5	0,0	26,5	26,5
Gesamt	263,3	173,3	19,0	215,2	286,2

4.3 Entwicklung der Erlöse und Erträge

a. Erlöse Abwasser

	2024	2024	2023	2023
	Menge in T	in T€	Menge in T	in T€
Abwasserbeseitigung	476,2 m ³	1.393,9	477,6 m ³	1.349,0
Niederschlagswasser	93,6 m ²	61,9	93,3 m ²	61,3
Umsatz Kostenüberdeckung Abwasser		-2,2		-1,3
Nebenleistungen		180,5		179,2
Erlöse Abwasser		1.634,1		1.588,2
Aufl. Zuschuss Dritter		12,5		12,5
Auflösung Beiträge		0,0		0,0
Sonstige Erträge		114,8		245,4
Erträge Abwasser		127,2		257,9
Gesamt		1.761,3		1.848,7

Die Umsatzerlöse der Jahresverbrauchsabrechnung (JVA) sind die Haupterlöse aus der Entsorgung des Abwassers. Diese setzen sich zusammen aus eingeleitetem Abwasser (1.088,0€; Vorjahr: 1.100,3€) und den Erlösen von fremden Kommunen (293,6 T€; Vorjahr 259,4 T€). Im Jahr 2024 gab es nur einen Sondervertragskunden. Durch Verhandlungen mit dem Zweckverband, welcher ein Einleitungsentgelt für fremde Kommunen leistet, konnten die steigenden Kosten für dessen eingeleitetes Schmutzwasser an diesen weitergegeben werden. Geplant waren Umsatzerlöse von 1.572,7 T€.

b. Erlöse Bauhof

	<u>2022</u>		<u>2023</u>		<u>2024</u>	
Umsatz Bauhof	988,9	T€	988,8	T€	1.041,9	T€
Sonstiger Umsatz	3,6	T€	4,4	T€	4,3	T€
Gesamt	992,5	T€	993,2	T€	1.046,1	T€

Die Erlöse resultieren aus den Leistungen des Bauhofes für die Stadt Gröditz, wie beispielsweise Grünanlagenpflege, Hausmeisterdienste, Friedhofspflege, Straßenreinigung, Winterdienst etc. Sie entsprechen den Selbstkosten. Geplant waren Umsatzerlöse in Höhe von 972,6 T€. Durch geringere Krankheitstage gegenüber den Vorjahren konnte der geplante Umsatz überschritten werden.

4.4 Personalaufwand

<u>Gesamt in T€</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Lohn / Gehalt	796,9	865,0	925,9
Soziale Abgaben	189,1	202,7	233,3
Gesamt	986,0	1.067,7	1.159,2

Zum 31.12.2024 waren im Bereich Abwasser 6 Vollzeit-Mitarbeiter beschäftigt.

Im Bauhof arbeiten 14 Vollzeit-Mitarbeiter sowie 2 geringfügig Beschäftigte zum 31.12.2024.

4.5 Finanzbeziehungen mit der Stadt Gröditz nach § 20 II SächsEigBVO

Der EAG wird als Sondervermögen der Stadt Gröditz geführt.

Finanzbeziehungen mit der Stadt im Sinne von gegenseitigen Krediten bestanden in 2024 nicht.

Der Stadtrat entscheidet über die Verwendung des Jahresgewinnes und die Behandlung des Jahresverlustes.

Eigenkapitalentnahmen erfolgten im Wirtschaftsjahr nicht.

Die Abrechnung des Straßenentwässerungskostenanteils der Stadt erfolgte in Höhe von 170,4 T€ für das Jahr 2024.

4.6 nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die Kläranlage ist mit einer Auslastung von ca. 85% technisch und hinsichtlich der Verbrauchsgebühren solide aufgestellt. Es sind noch Kapazitäten für Neuansiedlungen vorhanden. Andererseits werden die Gebührenzahler nicht durch eine überdimensionierte Kläranlage belastet.

Momentan sind 13.378 Verbraucher aus Gröditz angeschlossen. Hinzu kommt die Einleitung aus dem AZV Röderaue, welche mit 116,0 Tm³ Schmutzwasser gemessen wurde.

Die zulässigen Grenzwerte im Ablauf der Kläranlage werden durchgängig eingehalten.

	Überwachungswert	Mittlerer Ablaufwert
CSB (mg/l)	90,0	22,15
N ges. (mg/l)	18,0	3,42
Pges. (mg/l)	2,0	1,11

Der Krankheitsstand war durch einige längere Erkrankungen in beiden Sparten gekennzeichnet. In der Sparte Abwasser wurden 53 Krankheitstage registriert (Durchschnitt 8,83 Tage/Mitarbeiter) in der Sparte Bauhof sind es 152 Krankheitstage (Durchschnitt 11,69 Tage/Mitarbeiter). Die Zahl der Krankheitstage bewegt sich somit leicht unter dem Niveau des Vorjahres.

III. Prognosebericht

1. Prognosebericht

Das Wirtschaftsjahr 2024 wurde mit einem Jahresgewinn von 32,9 T€ geplant (Sparte Abwasser 32,9 T€ Gewinn, Sparte Bauhof 0,0 €). Die Abweichungen zwischen dem geplanten und dem tatsächlich erzielten Jahresergebnis sind im Wesentlichen auf Unsicherheiten in der Planungsphase zurückzuführen. Im Herbst 2022 waren beispielsweise die Preisentwicklung für den Fremdbezug Strom nicht sicher prognostizierbar. Nach Aussagen der Stromanbieter musste mit einem Preisanstieg um das 3,5 bis 4-fache gerechnet werden. Durch die staatliche Strompreisbremse wurde der Preisanstieg letztlich abgemildert. Die Unsicherheiten haben sich in vielen weiten Planansätzen niedergeschlagen, da zum Planungszeitpunkt nicht absehbar war, in welchen Dimensionen sich die allgemeine Inflation entwickelt. Parallel dazu wurde in 2023 die Gebührenkalkulation neu erstellt. Die sich daraus ergebenden neuen Gebührensätze haben wesentlich zur Verbesserung des Jahresergebnisses beigetragen.

a. Sparte Abwasser

Die kaufmännische Betriebsführung wird seit dem 01.01.2021 von der Stadt Gröditz durchgeführt. Seit Januar 2021 wurden sämtliche Rechnungen im elektronischen Workflow bearbeitet. Die Datenübernahme erfolgte schrittweise und wurde seitens der Wasserversorgung Riesa-Großenhain (WRG) unterstützend begleitet. Dadurch konnten die Datensätze annähernd ohne manuelle Nachbereitung in das System der Stadtverwaltung Gröditz eingespielt werden.

Die Jahresverbrauchsabrechnung 2024 erfolgte planmäßig. Im Nachgang wurden nur wenige inhaltliche Differenzen manuell korrigiert.

Insgesamt wird für die Überführung der Betriebsbuchführung von der WRG zur Stadtverwaltung Gröditz ein sehr positives Fazit seitens der Betriebsleitung gezogen. Durch den direkten Zugriff auf das H+H sind die Daten schneller abrufbar. Ebenso ist die elektronische Rechnungsbearbeitung wesentlich effektiver und eine Archivierung entbehrlich. Zudem entfallen Fahrzeiten und die Einziehung der Forderungen (Zwangsvollstreckung) knüpft ohne Bruch an die Mahnung an.

Der Wirtschaftsplan für die Jahre 2023/24 wurde im Stadtrat der Stadt Gröditz am 24.01.2023 beschlossen und von der Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 16.02.2023 genehmigt. Die gemeinsamen Planansätze zwischen Stadt und Eigenbetrieb deckten sich spiegelbildlich.

Das langfristige Ziel ist, in den kommenden Jahren ausgeglichene Ergebnisse zu erreichen, um im Finanzplan die Finanzierungen für die anstehenden Investitionen und für die Tilgungen der Kredite langfristig zu sichern.

Die Abwassersatzung nach dem SächsKAG 2004 wurde nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes am 25.07.2023 rückwirkend zum 01.01.2023 vom Stadtrat beschlossen. Folgende Beitrags- und Gebührensätze wurden festgelegt:

SW-Beitrag	1,02 €/m ²
SW-Gebühr	4,62 €/m ³ für Gröditz und Nauwalde
RW-Gebühr	0,67 €/m ²

Die künftigen Investitionstätigkeiten sollen mittelfristig soweit gesenkt werden, dass das Anlagevermögen durch die Abschreibungen abgesenkt werden kann und sich somit auch die kalkulatorischen Kosten aus der Verzinsung verringern. Dies sollte mittel- und langfristig zur Stabilisierung des Gebührenniveaus beitragen.

Problematisch bleibt weiterhin die stetige Kostenunterdeckung, die aus den nicht durchsetzbaren kostendeckenden Einleitentgelten gegenüber Fremdeinleitern resultiert. Wiederum tragen die Erlöse aus diesem Bereich zur Deckung von Fixkosten bei, die ansonsten alleine durch den Gröditzer Gebührenzahler getragen werden müssten. Die erhöhten Kosten durch die Klärschlammensorgung und für den Strombezug auf der Kläranlage werden parallel zum Einleitentgelt auf den AZV Röderaue anteilig umgelegt.

Die Investitionen für die Folgejahre wurden entsprechend der Finanzlage des Eigenbetriebes eingeordnet und geplant.

Die Vollstreckung offener Forderungen wurde seit Übergang der kaufmännischen Betriebsbuchführung auf die Stadt Gröditz wesentlich verbessert. Durch die permanente Überwachung der Außenstände und der daraus resultierenden zeitnahen Vollstreckung durch die Stadt Gröditz, konnten die regelmäßigen Beratungen mit den Vollstreckungsbediensteten entfallen.

Das Jahresergebnis 2024 wird wesentlich von den gestiegenen Kosten in allen Bereichen beeinflusst.

b. Sparte Bauhof

Nach der Angliederung des Bauhofes an den Eigenbetrieb zum 01.07.2011, wurde die Leistungsabrechnung komplett neu organisiert. Die Abrechnung des Bauhofes im Halbjahr 07/11 bis 12/11 wurde auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten durchgeführt. Zum 01.01.2012 wurde eine Kalkulation erstellt und die ermittelten Stundenverrechnungssätze in einer Vereinbarung mit der Stadtverwaltung festgehalten. Bei der Kalkulation wurde auf bisherige Planansätze und Erfahrungen aus dem ersten Halbjahr abgestellt. Korrekturen der Verrechnungssätze sind lt. der Vereinbarung bei Bedarf ausdrücklich zulässig. So sollen Kostenunter- und Kostenüberdeckungen vermieden und für beide Seiten Planungssicherheit geschaffen werden. Die Überarbeitung der Kalkulation erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Jahresabschlüsse und den darin ermittelten Ist-Kosten.

Trotz der geänderten Betriebsform des Bauhofes sind Kosteneinsparungen in deutlichen Größenordnungen jedoch nicht zu erwarten. Die Personalkosten machen den größten Teil der Gesamtkosten aus und sind nicht wesentlich zu beeinflussen. Gleichermaßen gilt für Abschreibungen, Steuern und untergeordnete Nebenkosten (Telefon, Porto etc.). Daher wurde ein besonderes Augenmerk auf den effektiven Einsatz des Personals und der vorhandenen Technik gelegt. Es wurden gezielte Veränderungen im Wochenablauf eingeführt und damit höhere Arbeitszeitauslastungen erreicht.

Der Altersdurchschnitt des Personals im Bauhof ist auch nach den bisherigen Neubesetzungen noch relativ hoch. Hinsichtlich möglicher Krankheitsausfälle stellt dieser Altersdurchschnitt ein gewisses Risiko für die Wirtschaftlichkeit des Bauhofes dar.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Sparte Abwasser

a. Risiken

Es bestehen Risiken im Sparverhalten der Bürger sowie dem demographischen Bevölkerungsrückgang. Dadurch kommt es häufiger zu Verstopfungen im Kanalnetz, welche Spülleinsätze verursachen. Ein zunehmendes Problem ist in diesem Zusammenhang die unzulässige Entsorgung von Hygieneartikeln über die Toiletten (z. B. Feuchttücher).

Die Kläranlage und viele weitere technische Anlagen wurden in den Jahren um 2000 errichtet und sind daher entsprechend wartungsintensiv. Das Ausfallrisiko steigt mit zunehmendem Alter der Anlagen.

Gleichzeitig besteht das Risiko von Rohrbrüchen an Abwasserdruckleitungen. Im Bereich des ehemaligen Zellstoffwerkes wurden zum Teil Rohrschellen verbaut, welche für den Einsatz im Grundwasser ungeeignet sind. Daher werden in diesen Bereichen weitere Havarieeinsätze erwartet.

Die (Ersatz-) Investitionen im Kanalbereich werden mittelfristig geringer ausfallen, da bereits weite Teile der Kanäle neu errichtet wurden. Dies hat zur Folge, dass das Anlagevermögen im Bereich Kanalnetz reduziert wird, was letztlich zur Stabilität der Abwassergebühren beiträgt. Dem gegenüber stehen anstehende Ersatzinvestitionen auf der Kläranlage. Hier müssen u.a. Rechen, Dosierstation, Förderschnecken und Lager der Räumerbrücken erneuert werden.

b. Chancen

Durch die Ausbreitung des Coronavirus haben sich Veränderungen im Arbeitsalltag ergeben, welche seitens der Betriebsleitung positiv bewertet werden. Die Nutzung von digitalen Medien wurde deutlich intensiviert. Eine Vielzahl von Beratungen finden über Videokonferenzen statt und werden dadurch wesentlich effektiver.

Gleichzeitig führten die Hygienemaßnahmen dazu, dass Krankheitsausfälle durch Erkältungen/Grippe etc. stark reduziert wurden.

Eine Fortführung beider Maßnahmen (Hygiene + Nutzung digitaler Medien) sollte auch nach der Zeit der Coronapandemie angestrebt werden.

Die gemeinsame Nutzung von Technik mit der Sparte Bauhof hat große Vorteile in beiden Sparten gebracht. Im Fall einer Havarie oder bei speziellen Einsätzen kann wesentlich flexibler und schlagkräftiger agiert werden.

Von der Inbetriebnahme der stationären Klärschlammtennwässerung erwartet die Betriebsleitung sinkende Klärschlammtennwässerungskosten. Gleichzeitig soll durch das dosierte Abpumpen des Zentralwassers in den Nachtstunden eine Vergleichsmäßigung der Zulaufbelastung zwischen Tag und Nacht erreicht werden, was sich positiv auf die Reinigungsleistung der Kläranlage auswirken wird.

2. Sparte Bauhof

a. Risiken

Das größte Risiko besteht momentan im gesundheitlichen Bereich. Durch den bereits beschriebenen höheren Altersdurchschnitt ergeben sich teilweise größere Risiken bei der Abdeckung von Pflichtaufgaben. In diesem Zusammenhang ist in erster Linie der Winterdienst zu nennen, bei dem je nach Witterung die volle Personalstärke benötigt wird.

Die vorhandene Technik im Bauhof unterliegt einer hohen mechanischen Beanspruchung. Daher kommt es gerade auch bei älterer Technik häufiger zu Ausfällen und erhöhtem Reparaturaufwand mit drastisch gestiegenen Werkstattkosten. Dieser Tendenz kann nur durch entsprechende Ersatzinvestition entgegengewirkt werden. Allerdings ist auch im investiven Bereich eine enorme Kostensteigerung zu verzeichnen.

b. Chancen

In den letzten beiden Jahren sind einige Mitarbeiter altersbedingt aus dem Bauhof ausgeschieden. Die Stellen konnten mit sehr qualifiziertem Personal neu besetzt werden. Damit kann das hohe Pflegeneveau in Gröditz und seinen Ortsteilen gehalten werden.

Zusätzlich konnte eine Neubesetzung durch einen Elektriker erfolgen, der u.a. die Reparatur der Straßenbeleuchtung übernahm. Dadurch können Störungen wesentlich zeitnäher und flexibler als bisher erfolgen.

Im Bereich der Technik wird bei Ersatzinvestitionen gezielt Technik ausgeschrieben, welche dem aktuellen Anforderungsprofil des Bauhofes besser entspricht.

Die gemeinsame Nutzung von Technik mit der Sparte Abwasser hat auch für den Bauhof Vorteile.

Für beide Sparten ergeben sich Einsparungen durch die Einrichtung einer gemeinsamen Rufbereitschaft.

Gröditz, den 25.09.2025



Heiko Brabetz
Leiter des Eigenbetriebes Abwasser Gröditz

Rechtliche Verhältnisse

Firma	Eigenbetrieb Abwasser Gröditz
Rechtsform	kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Gröditz
Gründung	Im Jahr 1993 mit Betriebssatzung vom 17. Mai 1993, gültig in der Fassung vom 26. April 2022
Sitz	Röderweg 10 01609 Gröditz
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr
Dauer	Der Eigenbetrieb ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Gegenstand des Unternehmens	Abwasserbeseitigung und Betreibung des Bauhofes der Stadt Gröditz ohne Gewinnerzielungsabsicht
Stammkapital	10.225,84 € (20.000,00 DM)
Organe	Stadtrat Betriebsausschuss Bürgermeister Betriebsleitung
Steuerliche Verhältnisse	Die Betriebsleitung obliegt Herrn Heiko Brabetz, Gröditz.
Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres	Der Eigenbetrieb erfüllt hoheitliche Aufgaben. keine

Eigenbetrieb Abwasser Gröditz**Bericht über die Prüfung gemäß §§ 53 Haushaltsgrundsätzgesetz (HGrG) für das Jahr 2024**

Die Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 32 II SächsEigBVO folgen dem Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bei kommunalen Wirtschaftsbetrieben analog dem entsprechenden Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom 9. September 2010 (IDW PS 720; „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“).

Der Fragenkatalog bezieht sich auf folgende Bereiche:

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation
2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums
3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit
4. Vermögens- und Finanzlage
5. Ertragslage

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe des Eigenbetriebes sind der Stadtrat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und der Eigenbetriebsleiter (§ 4 Eigenbetriebssatzung). Die Zuständigkeiten sind in den §§ 5 bis 8 der Eigenbetriebssatzung geregelt. Darüber hinaus gibt es keine schriftlichen Anweisungen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr 2024 fanden regelmäßig Stadtratssitzungen statt, in sechs Sitzungen wurden Belange des Eigenbetriebes behandelt. Der Betriebsausschuss tagte im Wirtschaftsjahr 2024 an fünf Terminen. Hierüber wurden Protokolle erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Eigenbetriebsleiter ist auskunftsgemäß Aufsichtsratsmitglied bei der Gröditzer Wohnbau e.G., Gröditz.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Angabe der Vergütung des Eigenbetriebsleiters im Anhang erfolgt nicht, da hierdurch individualisierte Rückschlüsse gezogen werden können. Eine separate Vergütung des Betriebsausschuss erfolgt nicht.

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan liegt vor, dieser war auf Grund der Eingliederung des Bauhofes der Stadt Gröditz in den Eigenbetrieb nötig. Der Organisationsplan entspricht der Größe des Eigenbetriebes. Auf Grund des Wechsels der kaufmännischen Betriebsführung (neu durch die Stadt Gröditz) wurden die Abläufe an die Prozesse der Stadt angepasst, dies betrifft insbesondere den Rechnungsworkflow. Die Geschäftsordnung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2021 angepasst.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Hierfür haben sich während unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Vorkehrungen bestehen in der Form, dass für die Auftragsvergabe Regelungen geschaffen wurden, welche eine objektive Auswahl ermöglichen (Betriebsanweisung). Weiterhin bestehen hinsichtlich der Höhe der Auftragsvergabe Zuständigkeitsregelungen. Im Übrigen wird bei der Freigabe und Bezahlung von Eingangsrechnungen das Vier-Augen-Prinzip gewahrt. Die Funktionstrennung richtet sich nach den betriebsinternen Regelungen des kaufmännischen Betriebsführers.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Zuständigkeiten der Organe sind in der Eigenbetriebssatzung geregelt. Darüber hinaus hat der Eigenbetrieb eine Geschäftsordnung, die die Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis regelt.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die bestehenden Verträge sind ordnungsgemäß in Papierform und teilweise digital dokumentiert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Planungen erfolgen gemäß den kommunalrechtlichen Vorgaben in der SächsEig-BVO und der SächsGemO im Rahmen des Wirtschaftsplans. Dieser wurde für 2023/2024 am 24. Januar 2023 durch den Stadtrat beschlossen.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen wurden im Berichtsjahr 2024 systematisch analysiert, monatlicher Soll-Ist-Abgleich. Der Betriebsausschuss wird über Soll-Ist-Abweichungen informiert, darüber hinaus erfolgte eine Halbjahresberichterstattung. Eine Dokumentation erfolgt anhand der Protokolle der Ausschusssitzungen.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen des Unternehmens.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ein gesondertes Finanzmanagement existiert nicht. Laufende Liquiditätskontrollen und Kreditüberwachungen erfolgen im Rahmen der Buchhaltungstätigkeiten durch den Betriebsführer. Der Eigenbetriebsleiter überwacht die laufende Liquidität anhand der Auswertungen der Finanzbuchhaltung sowie einer Liquiditätsplanung. Der Betriebsführer führt jeden Tag eine Tagesabschluss durch.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Entfällt.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Durch den Trinkwasserverband „Pfeifholz“ werden dem Betriebsführer Verbrauchsmengen sowie Änderungen bei Eigentümern etc. mitgeteilt. Eine zeitnahe Abrechnung ist somit gewährleistet. Unterjährig werden angemessene Abschläge auf die zu erwartende Jahresgebühr erhoben. Hinsichtlich des Einleitvertrages mit dem AZV Röderaue werden Kostensteigerungen im Bereich Energie und Klärschlammbehandlung zeitnah angezeigt und zur Abrechnung gebracht.

Das Mahnwesen erfolgt durch den Betriebsführer, die Stadt Gröditz. Die Stadt verfügt über einen eigenen Vollstreckungsbediensteten, so dass Vollstreckungsmaßnahmen zeitnah erfolgen können.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Der Eigenbetrieb verfügt über eine Soll-Ist-Analyse hinaus über kein gesondertes Controlling. Controllingaufgaben werden durch den Betriebsführer wahrgenommen.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt mangels Vorliegen von Tochterunternehmen und wesentlichen Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein in § 10 der Betriebssatzung gefordertes gesondertes Risikofrüherkennungssystem bestand im Jahr 2024 nicht. Die Risikoüberwachung erfolgte für den kaufmännischen Bereich durch den kaufm. Betriebsführer. Risiken aus dem technischen Bereich werden durch die Mitarbeiter des Eigenbetriebes selbst überwacht (Betriebstagebuch).

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die durch den Betriebsführer und den Eigenbetriebsleiter ergriffenen Maßnahmen sind der Unternehmensgröße angemessen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine gesonderte Dokumentation in Form eines Risikohandbuchs liegt nicht vor. Hinsichtlich der Risikoerkennung liegen teilweise Arbeitsanweisungen vor.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Der Eigenbetrieb setzt keine derartigen Finanzinstrumente ein.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Aufgrund der Größe des Eigenbetriebes besteht keine eigene Interne Revision. Jedoch wird der Eigenbetrieb im Rahmen der örtlichen Prüfung geprüft.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision? Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt.

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?
Es haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.
- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?
Entfällt.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?
Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.
- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?
Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?
Investitionen werden angemessen geplant. Für Baumaßnahmen bedient sich der Eigenbetrieb eines externen Ingenieurbüros.
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?
Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.
- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?
Die entsprechenden Tätigkeiten erfolgen für Baumaßnahmen durch das beauftragte Ingenieurbüro.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei den Investitionen des laufenden Jahres ergaben sich keine Überschreitungen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass auf Grund des Abschlusses des Rechtsstreites über die Kanalbaumaßnahme Nauwalde durch Vergleich im Vorjahr eine Werklohn nachzahlung in Höhe von T€ 187 zu leisten war. Auf Grund von Rückgriffrechten auf das begleitende Ingenieurbüro bzw. dessen Versicherung, wurde dieser Betrag in 2025 erstattet. Die Ansprüche wurden bereits im Jahresabschluss 2024 abgebildet.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Nein.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Hierfür werden mehrere Angebote eingeholt (Arbeitsanweisung). Der Eigenbetrieb verwendet zur Angebotsauswertung hierfür entwickelte Formblätter.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Eigenbetriebsleiter berichtet regelmäßig dem Betriebsausschuss und den Stadtratsmitgliedern sowie auf Grund der Integration in die Stadt Gröditz (kaufm. Betriebsführer) den Fachämtern.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ja, die Berichterstattung vermittelt einen zutreffenden Einblick.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat wird über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah berichtet. Bewusste Nichtunterrichtungen konnten wir nicht feststellen.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- bzw. Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (90 Abs. 3 AktG)?

Entfällt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?
Nein.
- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?
Es gibt keine D&O-Versicherung.
- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsgangs gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?
Interessenkonflikte lagen nach Auskunft des Eigenbetriebsleiters nicht vor.

4. Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?
Es besteht kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.
- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?
Nein.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?
Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?
Die Finanzierung der Abwasseranlagen erfolgt durch die Erhebung von Anschlussbeiträgen von den Grundstückseigentümern, Fördermittel und Kreditaufnahmen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt mangels Vorliegens eines Konzerns.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb erhielt im Berichtsjahr keine Fördermittel. Anhaltspunkte dafür, dass Auflagen des Mittelgebers (auch aus Vorjahren) nicht beachtet wurden, haben sich im Prüfungszeitraum nicht ergeben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Unter Berücksichtigung der Sonderposten und der empfangenen Ertragszuschüsse als eigenkapitalähnliche Positionen ist die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs angemessen.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Ergebnisverwendungsvorschlag des Eigenbetriebsleiters stimmt mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes überein. Der Eigenbetriebsleiter schlägt dem Stadtrat vor, den Jahresüberschuss mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen und den dann verbleibenden Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorzutragen.

5. Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Ergebnis des Eigenbetriebes setzt sich in 2024 aus der Sparte Abwasser (T€ 318,7) und der Sparte Bauhof (T€ 1,1) zusammen. Die Sparte Bauhof soll hinsichtlich ihrer Leistungsbeziehungen zur Stadt Gröditz kostenneutral arbeiten, hierbei wird

auf die Gesamtperiode abgestellt.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Geschäftsjahr wurde ein Jahresüberschuss erzielt.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass zwischen dem Eigenbetrieb und dem Abwasserzweckverband „Röderaue“ ein Einleitungsvertrag über private und gewerbliche Abwasser besteht. Die in diesem Vertrag vereinbarte Einleitungsgebühr deckt nicht die in der Gebührenkalkulation berechneten Kosten. Eine höhere Gebühr war unter Wettbewerbsgesichtspunkten nicht verhandelbar. Die Gebühr dient jedoch der anteiligen Deckung von Fixkosten des Eigenbetriebes. Für das Geschäftsjahr wurde mit dem AZV Röderaue vereinbart, dass dieser sich anteilig an den gestiegenen Kosten für Energie und der Klärschlammensorgung beteiligt.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Der Eigenbetrieb hat zur Vermeidung künftiger Verluste die Gebühr ab dem Jahr 2023 neu kalkuliert.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Geschäftsjahr wurde ein Jahresüberschuss erzielt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

- konsequentes Forderungsmanagements und nachhaltiges Mahnwesen
- neue Gebührenkalkulation ab 2023
- Planung einer eigenen Klärschlammmpresse
- Verhandlungen mit dem AZV über höhere Einleitgebühren
- Einigung mit dem AZV zum Kostenbeitrag für die Klärschlammamentsorgung und Energiekostensteigerungen
- Investition in eine eigene Klärschlammtröcknungsanlage

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

der CONCREDIS Schlegel, Middrup & Weser Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. März 2021

Vorbemerkungen

Diese Auftragsbedingungen der CONCREDIS Schlegel, Middrup & Weser Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2024 und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Prüfungsgrundsätze

Die CONCREDIS Schlegel, Middrup & Weser Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") risikoorientiert durchführen. Dem entsprechend werden wir die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Wir werden die von uns als notwendig erachteten Prüfungs-handlungen durchführen und einen Vermerk nach § 322 HGB erteilen. Über die Durchführung unserer Prüfung werden wir in berufsbülichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, werden wir, soweit wir es für erforderlich halten, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wir werden damit aber nicht beurteilen, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 IVa HGB). Wie berufsbülich, werden wir die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeföhrter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollten wir jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, werden wir dies dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis bringen.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Werden uns Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt, stellen wir ausdrücklich klar, dass wir weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung haben, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet. Der Auftraggeber hat daher auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von uns zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit unseren Leistungen, die Verwendung unserer Ergebnisse und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere Leistungen für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, uns einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen, die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die uns vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

E. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von uns auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

F. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für uns verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit uns im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich verarbeit hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

G. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Kanzlei / Berufsgesellschaft in Deutschland.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schulhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruf der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anwendbar ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.